

Inhalt, Nr. 36/2025
• Vollzug der Baugesetze • Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding (ZVTierKBes) am 30.10.2025 • Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026 • Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025 • Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn

Vollzug der Baugesetze
Nr. 2664 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) Baugenehmigung vom 20.10.2025

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Außenpool

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1681/77, 1681/76

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 20.10.2025, Nr. 4.1-0409/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Außenpool“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1681/77, 1681/76 in 85521 Ottobrunn, Hochackerstraße 15a erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1681/5, 1681/6,1681/17, 1681/18, 1681/4, 1681/24, 1681/23 und 1681/15, Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1681/5,1681/5,16 81/6,1681/6,1681/6,1681/6,1681/6,1681/6,1681 /17,1681/4,1681/23,1681/23,1681/24,1681/24,1 681/15,1681/18,1681/18,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33a, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding (ZVTierKBes) am 30.10.2025

Nr. 2665 / Am Donnerstag, den 30.10.2025, um 10:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung statt.

Tagesordnung:

- II. Öffentlicher Teil:
6. Allgemeines
Genehmigung der öffentlichen Sitzungsni-
derschrift der Verbandsversammlung vom
24.10.2024; Beschlussfassung
7. Haushaltswesen; Feststellung der Jahres-
rechnung 2024; Beratung und Beschlussfassung
8. Haushaltswesen; Entlastung des Verbands-
vorsitzenden zur Jahresrechnung 2024;
Beratung und Beschlussfassung
9. Haushaltswesen
Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026
Beratung und Beschlussfassung
10. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
11. Bekanntgaben und Anfragen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026

Nr. 2666 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und 2, 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende Haushaltssatzung:

§ 1	
Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt ab	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.378.390 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.446.200 €
Gesamt	83.824.590 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 49.600.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt (§§ 13 und 14 der Verbandssatzung):

1) Das Gesamtumlagesoll im Verwaltungshaushalt:

Die Umlagen der Verbandsmitglieder für

laufend	Landkreis	ZV-Gmd	Gmd
Allg. Schulverw.	350.000 €	734.200 €	0,00 €
Realschule Aschheim	1.644.800 €	81.900 €	0,00 €
Gymnasium Kirchheim	1.600.500 €	138.040 €	0,00 €
Gymnasium Aschheim	1.205.300 €	33.450 €	0,00 €
Mensa	91.300 €	0,00 €	0,00 €
Schwimmbad	236.100 €	0,00 €	118.200 €
Gesamt	5.128.000 €	987.590 €	118.200 €

Schulden- dienst:	Landkreis	Verbandsgmd
Realschule Aschheim	0 €	130.700 €
Gymnasium Kirchheim	1.914.300 €	2.730.800 €
Gymnasium Aschheim	3.100.000 €	2.070.000 €
Erweiterung Realschule Aschheim	1.325.700 €	1.045.000 €
Gesamt	6.340.000 €	5.976.500 €

2) Das Gesamtumlagesoll im Vermögenshaushalt:

	Landkreis	Verbandsgmd
Realschule Aschheim	741.000 €	0 €
Gymnasium Kirchheim	1.380.400 €	0 €
Gymnasium Aschheim	615.000 €	0 €

	Landkreis	Verbands- gmd (ZV- Anteil)	Gemeinden (MS + GS Anteil)
Schulschwimmbad	0 €	800.000 €	1.350.000 €
Verwaltungsgebäude	0 €	985.000 €	0 €
Gesamt	2.736.400 €	1.785.000 €	1.350.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kirchheim b. München, den 07.10.2025
Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.10.2025 AZ ROB-12.2-1444.12.2_01-32-4-2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 49.600.000 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85551 Kirchheim bei München, Henschelring 2a, zur Einsichtnahme aus.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Weiterführende Schule im Osten des Landkreises München

Nr. 2667 / Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung und

der Art. 41, 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 68 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	Haus- haltsplan bisher	Haushalts- plan neu
im Verwaltungshaushalt	1.020.300 €	12.190.295 €	13.210.595 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit			
im Vermögenshaushalt	800.000 €	81.321.100 €	82.121.100 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit			
Gesamt	1.820.300 €	93.511.395 €	95.331.695 €

§ 2

Ansonsten bleiben die weiteren Angaben und Ansätze der ursprünglichen Haushaltssatzung 2025 zu Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unverändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 07.10.2025 in Kraft.

Kirchheim b. München, den 07.10.2025
Stephan Keck
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.10.2025 AZ ROB-12.2-1444.12.2_01-32-3-6 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Nachtragshaushalt 2025 erteilt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2025 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85551 Kirchheim bei München, Henschelring 2a, zur Einsichtnahme aus.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn

Nr. 2668 / Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband München-Südost, nachfolgend kurz „Zweckverband“ genannt, erhebt

Fortführung nächste Seite

Fortsetzung

für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

(2) Die Nutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband durchgeführten Abfallwirtschaft.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Die Gebühr schuldet, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes bzw. des Landkreises München benutzt.

(2) ¹Bei der Abfuhr von Rest- und Biomüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei den übrigen Abfuhrten gelten die Eigentümer_innen, die Eigentümergemeinschaften oder die dinglich Nutzungsberechtigten des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer_innen. ²Bei Verwendung von amtlichen Abfallsäcken des Zweckverbandes sind die Erwerber_innen, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind die Abfallerzeuger_innen und die Anliefernden Benutzer_innen. ³Die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzen auch diejenigen, deren unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) ¹Mehrere Gebührenschuldner_innen sind Gesamtschuldner_innen. ²Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer_innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. ⁴Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid den Wohnungseigentumsverwalter_innen übersandt.

(4) ¹Die Abfallgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter_innen) abgerechnet werden, wenn

1. die Gebührenschuldner_innen eine Zustellvollmacht und
2. die Dritten eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

²Die Gebührenschuldner_innen im Sinne des Abs. 1 werden dadurch jedoch nicht aus ihrer persönlichen Haftung entbunden. ³Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten der Gebührenschuldner_innen.

(5) Tritt ein Wechsel in der Person der Gebührenschuldner_innen ein, so haben die bisherigen Gebührenschuldner_innen die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

(6) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Restmüllabfuhr aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der Abfallbehältnisse.

(2) ¹Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen und die Biomüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ²Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die übrige Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem ein, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältern beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüll-entsorgung 14-tägig		Grund-gebühr	Leistungs-gebühr	Gebühr gesamt
Tarif 310	80 l Rest-müll	117,00 €	102,00 €	219,00 €
Tarif 320	120 l Rest-müll	117,00 €	145,50 €	262,50 €
Tarif 330	240 l Rest-müll	117,00 €	286,00 €	403,00 €
Tarif 340	770 l Rest-müll	117,00 €	852,00 €	969,00 €
Tarif 350	1100 l Rest-müll	117,00 €	1.189,00 €	1.306,00 €

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältern beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüll-entsorgung wöchentlich		Grund-gebühr	Leistungs-gebühr	Gebühr gesamt
Tarif 312	80 l Rest-müll	117,00 €	221,50 €	338,50 €
Tarif 322	120 l Rest-müll	117,00 €	327,50 €	444,50 €
Tarif 332	240 l Rest-müll	117,00 €	654,00 €	771,00 €
Tarif 342	770 l Rest-müll	117,00 €	1.932,00 €	2.049,00 €
Tarif 352	1100 l Rest-müll	117,00 €	2.727,00 €	2.844,00 €
Tarif 362	5000 l Rest-müll	117,00 €	10.149,00 €	10.266,00 €

(3) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

Biomüllentsorgung wöchentlich		Grund-gebühr	Leistungs-gebühr	Gebühr gesamt
Tarif 371	80 l Bio-müll	- €	31,00 €	131,00 €
Tarif 372	120 l Bio-müll	- €	192,50 €	192,50 €
Tarif 373	240 l Bio-müll	- €	377,50 €	377,50 €

4) Die Leistungsgebühren für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von amtlichen Abfallsäcken sowie für die Anlieferung von nicht wiederverwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen im Wertstoffhof und für die Entsorgung von zum Wertstoffhof des Zweckverbandes selbst angelieferten Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen betragen:

Gebührenübersicht	Leistungsgebühr
Abfallsäcke	
Hausmüllabfuhr	5,00 €
Anlieferung auf dem Wertstoff	5,00 €
Altreifenentsorgung je Reifen	3,00 €
Selbstanlieferung aus Gewerbe Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen	
je angefangenen halben m² Sperrmüll	25,00 €
je angefangenen halben m² Holz	10,00 €
je angefangenen halben m² Gartenabfälle	5,00 €
je angefangenen halben m² Bauschutt	30,00 €
Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen	
für die erste Gewichtstonne	210,00 €
für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €

(5) Die Mietgebühren für vermietete Abfallbehälter betragen:

Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter		Mietgebühr
Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	66,00 €
Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	77,00 €
Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	294,00 €

(6) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der in Abs. 1 – 3 und 5 festgelegten Jahresgebühr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei Verwendung von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner_innen erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer_innen.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 – 3 und Abs. 5 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei Verwendung von amtlichen Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung vom 17.11.2022 außer Kraft.

Ottobrunn, den 16.10.2025
Zweckverband München-Südost
Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de